

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

205 (30.8.1879)

Frankreich.

Paris, 26. Aug. Der „Klin. Jtg.“ wird von hier geschrieben: Die Rundgebungen, welche bei Gelegenheit der Preisvertheilungen mehrere Generale mit ihren Offizieren zu Gunsten der Jesuitenschulen machten, haben den Kriegsminister zu Maßregeln genöthigt, damit die Armee sich in Zukunft nicht mehr zum Kampf der Geistlichkeit gegen die Regierung benutzen läßt. Da ein Theil der Offiziere, welche sich zu den Preisvertheilungen in den Jesuitenschulen begaben, zu ihrer Entschuldigung vortrachten, daß die „Soldatenkinder“ in diesen Schulen erzogen würden und sie deshalb der Feiertlichkeit nicht hätten fern bleiben können, so wird die erste Maßregel die sein, alle Soldatenkinder (ihre Zahl beträgt ungefähr 3000) in den Laienschulen erziehen zu lassen. Der Kriegsminister wandte sich deshalb an den Unterrichtsminister, um von demselben zu erfahren, unter welchen Bedingungen er die Soldatenkinder in die von Laien geleiteten Elementarschulen und Gymnasien (fähige Soldatenkinder besuchen auch die höheren Unterrichtsanstalten) zulassen werde; außerdem forderte er die Corpskommandanten auf, ihm über die Laienschulen in ihren Bezirken so schnell wie möglich zu berichten. Daß die Generale und übrigen hohen Offiziere die Jesuiten- und andere kirchliche Schulen so sehr begünstigen und deren Preisvertheilungen zu verherrlichen suchen, ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß fast alle Offiziere ihre Kinder bei den Jesuiten erziehen lassen; natürlich sind nicht alle Offiziere kirchlich gesinnt, aber sie wagen nicht, ihre Kinder in die Staatsgymnasien zu senden, weil sie befürchten, den hohen Offizieren, die fast alle kirchlich sind, vor den Kopf zu stoßen und so ihrer Beförderung zu schaden. Der in Limoges kommandierende General Schmir mußte am 15. August Maria Himmelfahrt im Militärgottesdienst erleben, daß der Garnisonprediger sich erlaubte, zu äußern: „Der teuflische Geist, welcher den ersten Menschen verdaub, verdirbt auch in unsern Tagen den Verstand und den Körper. Er besiedelt das Herz und er wagt die Institutionen der Kirche anzugreifen. Die heil. Jungfrau errang einen ersten Sieg über ihn, und heute müssen wir sie wiederum anrufen, um uns von dem bösen Geiste zu befreien. Die heil. Schrift vergleicht sie mit einer in Schlachtordnung aufgestellten Armee; rufen wir also ihre Macht an und sie wird uns befreien.“ Der General verließ die Kirche. Da ich gerade von den Garnisongeistlichen spreche, so sei dazu bemerkt, daß festgestellt ist, daß viele derselben die Spione der kirchlichen Generale und Obersten der Armee bilden und daß die Offiziere und Soldaten, welche nicht die Messe besuchen und nicht zur Beichte gehen, schlechte Noten erhalten und dann nicht befördert werden. Vor dem 14. Oktober, d. h. so lange Mac Mahon am Ruder war, war die Sache natürlich noch schlummer, da die Bischöfe, denen die Garnisongeistlichen genauen Bericht über die Gesinnungen der verschiedenen Offiziere erstatteten und noch erstatten, die Beförderung aller Derjenigen verhindern, welche sich nicht als die getreuen Diener der Kirche zeigten.

Großbritannien.

* London, 27. Aug. In Form eines Briefes an den Oberkommandanten in Südafrika hat der Herzog von Cambridge, als Oberbefehlshaber des Heeres, den Sachverhalt betreffs des Kriegsgerichts über Lieut. Carey und dessen endgiltige Freisprechung klargestellt. Es heißt darin, daß die Verhandlungen des Kriegsgerichts nicht eine Begründung der Anklage auf schlechtes Benehmen vor dem Feinde gegeben habe und daß deshalb die Königin auf Rathen der Behörden den Lieut. Carey von allen Folgen des Kriegsgerichts losgesprochen habe und daß er wieder zu seinem Regimente zurückkehren werde. Weiter wird in dem Briefe folgende Beleuchtung der Stellung des Prinzen Louis Napoleon, der dem Stabe des Generalquartiermeisters attached wurde, gegeben: „Der Prinz ward in jeder Hinsicht behandelt, als ob er ein jüngerer Offizier des Generalstabs gewesen wäre, mit dieser Ausnahme, daß Lord Chelmsford die genauesten Instruktionen ertheilte, daß dem Prinzen nicht gestattet werden sollte, auf irgend eine entferntere Rekognosirung ohne seine besondere Erlaubnis auszugehen, und daß, wenn er zu Messungen in der Nähe des Lagers verwandt werden sollte, ihm immer eine hinreichende Begleitmannschaft und ein anderer Offizier mitzugeben sei.“ Diese Ordre Lord Chelmsford's wurde von ihm völlig gebilligt und sei vollständig genügend zur Sicherung des Prinzen, soweit Lord Chelmsford dabei in Betracht kam, gewesen; indeß „die Rekognosirung, welche der Prinz in Folge Erlaubnis Oberstlieutenant Harrison's, des Unter-Generalkwartiermeisters, am 1. Juni unternahm, dehnte sich auf eine beträchtliche Entfernung vom Lager aus. Lord Chelmsford's Erlaubnis war weder nachgesucht, noch erlangt worden; alle Vorkehrungen waren auf Oberstlieutenant Harrison's Befehl getroffen worden und der kommandierende Generalleutenant hatte Grund zu glauben, daß den ganzen Tag hindurch der Prinz in Begleitung Oberstlieutenants Harrison's war, welcher behufs des Lagerwechsels eine Kolonne kommandirte. Oberstlieutenant Harrison glaubte zweifelsohne, daß seine Vorkehrungen den ihm vom Oberbefehlshaber ertheilten Instruktionen entsprächen. Der Meinung des Oberbefehlshabers der Armee zufolge war er im Irrthum. Seine Befehle an Lieuten. Carey waren nicht klar genug und er ermannte, dem Prinzen die Pflicht einzuprägen, sich den militärischen Ordres des Offiziers zu fügen, der ihn begleitete. Wenn Oberstlieutenant Harrison mehr Festigkeit und Ueber-

legung in seinen Instruktionen an Lieuten. Carey und den Prinzen gezeigt hätte, so kann Se. Königl. Hoheit nicht umhin zu glauben, daß die Ereignisse einen andern Verlauf genommen hätten, die darauf hinausliefen, daß eine Hand voll Leute in der Mitte des feindlichen Landes in eine Lage geriethen, die so wohl darauf angelegt war, eine Ueber- raschung und Mißgeschick herbeizuführen.“ Obgleich der Herzog in dieser Darlegung die Hauptschuld an dem Unglücksfalle dem Oberstlieuten. Harrison zuschiebt, verfehlt er doch nicht, nachträglich einen gelinden Tadel dem Lieutenant (jetzt Capitain) Carey zu Theil werden zu lassen, daß er nicht besser auf den Prinzen Acht gegeben, und daß die gesammte Mannschaft, ohne einen Versuch der Rettung zu machen, geklüftet sei.

Lord Chelmsford, General Wood und Oberst Buller kamen gestern in Plymouth auf dem Dampfer „German“ an. Sie wurden vom Prinzen von Wales auf dessen Yacht eingeladen und herzlich begrüßt. Lord Chelmsford begab sich dann mit seiner Gemahlin und mehreren Verwandten nach Bath. Mittheilungen über die Lage des Krieges war der bisherige Oberkommandeur zu machen nicht geneigt, doch äußerte er sich wenigstens dahin, der Krieg sei so gut wie vorüber.

Der königliche Hof ist gestern Abend nach Balmoral verlegt worden.

Birmingham leitete gestern sein 33. Musikfest mit Mendelssohn's Elias ein. Die mitwirkenden Künstler waren Frau Bates, Frau Jebb, Frau Gelta Kerfer und die H. H. Lloyd, Rigby und Santley. Dirigent war Sir Michael Costa. Die Tageseinnahme mit Einschluß von etwa 532 Pf. St. Beiträgen belief sich auf 2424 Pf. St. 7 Sh. 6 d.

In Bristol haben die gerichtlichen Verhandlungen gegen die Direktoren der „West of England and South Wales Bank“, die im Dezember ihre Zahlungen einstellte, ihren Anfang genommen.

Türkei.

Ueber den trostlosen Zustand der öffentlichen Sicherheit in der türkischen Hauptstadt geht der „A. Z.“ aus Pera folgende drastische Schilderung zu:

Das blutige Drama, welches am 18. d. Morgens früh, in Kadiköi stattfand, nimmt seitdem die öffentliche Aufmerksamkeit so sehr in Anspruch, daß alle anderen Vorkommnisse augenblicklich in den Hintergrund treten. Schon längere Zeit bildete die hier herrschende öffentliche Unsicherheit und die derselben gegenüber bewiesene Launheit der Behörden ein stehendes Thema meiner Mittheilungen; die grausenhaften Umstände aber, welche bei den letzten Ereignissen stattfanden, dürften doch wohl die Behörden an ihre Pflichten erinnern, falls nicht Folgen eintreten sollen, die ihnen nichts weniger als erwünscht scheinen möchten. Zunächst muß ich bezeichnend hinzufügen, daß nicht fünf, sondern vier Menschen ermordet wurden: der Gärtner, seine Frau und seine beiden Kinder, letztere resp. 4 Jahre und 6 Monate alt. Der Gärtner muß mit den Mördern einen verzweifelten Kampf geführt haben, weil er eine Menge tollerart Wunden hatte; das vierjährige Mädchen war mit einem Dolch ermordet; das sechsmonatliche Kind fand man erdrosselt auf dem Schooße der Mutter. Sämmtliche Rippen, Rippen und Schenkel waren erbrochen und ausgeleert. Eine lange Blutspur von dem Schauplatze dieser Gräueltat bis zum Strande bewies, daß einer der Banditen verunndet worden ist und daß sie sich zu Wasser entfernt haben, also auch zu Wasser angelangt sind. In dem Hause selbst fand man bloß ein blutiges Säbelhaken, wie solches die hiesigen Jodis tragen. Eine Vergleichung mit ähnlichen Unthaten, welche hier in der letzten Zeit vorgekommen sind, ergibt folgende Resultate: Im Anfang des Novembermonats 1878 drang eine Bande in ein Haus in der Vorstadt Eub ein; da aber der Hausbewohner gewarnt war und dieser die Polizei davon in Kenntniß gesetzt hatte, so wurde das Haus von Polizeimannschaft umstellt, und es fand ein förmliches Gefecht statt, in welchem mehrere von der Bande todt auf dem Plage blieben. Sie waren im Kostüm der rumelischen Auswanderer, aber unter demselben trugen sie die Kleidung der Arsenalarbeiter, und einer trug das Abzeichen eines Kanuni, d. h. eines Beamten, welcher beauftragt ist, ungesetzhafte Handlungen der Offiziere und Soldaten zur Anzeige zu bringen.

In dem Dorfe Jeniöi am Bosphorus fanden im Winter mehrere Raubfälle und Handeindrücke statt; es wurde konstatiert, daß die Thäter allemal zu Wasser anlangen und sich auf demselben Weg entfernten. Gegen das Ende des Winters, nach einer Reihe von Diebstählen und Mordthaten an der asiatischen Küste am Golf von Nikomedia, wurden 5 Räuber an der Eisenbahn-Station Tuzla verhaftet auf die Anzeige eines Jägers aus Gebizi, den sie zu entlocken versuchten. Man fand bei ihnen die blutigen Kleidungsstücke eines ihrer Spießgesellen, den sie, ihrer eigenen Aussage zufolge, wenige Stunden zuvor ermordet hatten. Sie legten auch sogleich ein vollständiges Bekenntniß der von ihnen verübten Verbrechen ab, z. B. die Mißhandlung eines Jnams in Tauschschüt, die Ermordung dreier albanesischer Weinberg-Arbeiter in Maltepe. Von diesen 5 Banditen waren drei lazische Arbeiter im Arsenal, einer ein Auswanderer aus Rumelien und der fünfte ein Türke aus einem Dorfe nahe bei Kartal. Sie sagten ferner aus, daß sie sich der Boote des Arsenals bei ihren Raubzügen bedienten, da ihre Beschäftigung und ihre Verbindungen es ihnen erlaubten, sich dieselben zu verschaffen und sie mit ihnen unbehandelt aus dem Goldenen Horn auslaufen und nachher wieder einlaufen konnten. Einige Tage darauf wurden wieder 4 Individuen in Scutari verhaftet; sie hatten in der Nacht eine Mißthe angegriffen und den Insassen ein regelmäßiges Gefecht geliefert. Auch diese gestanden sofort alle von ihnen verübten Verbrechen ein; es waren wieder lazische Arsenalarbeiter und rumelische Auswanderer; ferner erklärten auch sie, daß sie sich bei ihren Unternehmungen der Boote des Arsenals bedienten und daß sie in einem Hause in Konstantinopel am Goldenen Horn ihren Raub versteckten. — Am

26. Mai wurde auf Antigon, einer der Pringen-Inseln, ein Haus überfallen und der Vater, die Mutter und drei Kinder mit Messern mehrfach verwundet. Einige Tage darauf fand ein ähnlicher Ueberfall auf einer andern Pringen-Insel, Chalti, statt. In der Nacht vom 8./9. Juni wurde auf der großen Pringen-Insel das als Irrenhaus benutzte Hospital St. Georg überfallen und der Geistliche sowie zwei irrsinnige Frauen ermordet. In Folge dieser drei letzten Ueberfälle aber wurde Niemand verhaftet; es ist jedoch ermittelt worden, daß die Thäter jedesmal in großen Barken, die jedesmal mit etwa 10 Mann besetzt waren, ankamen und abfuhren. So weit die Thatfachen. Nun aber besteht schon seit uralten Zeiten die Verordnung, daß nach Sonnenuntergang kein Boot im Hafen von Konstantinopel ein- und auslaufen darf; das Arsenal hat darüber zu wachen und eine Hafeneinde mit einem Offizier ist beauftragt, darauf zu sehen, daß eben nur ihr eigenes Boot sich im Hafen zeige oder höchstens ein Boot mit einem Offizier, welcher mit seiner Mannschaft nach seinem Schiffe zurückkehrt. Von den anderen Landungsplätzen am Bosphorus wäre es gar nicht denkbar, daß ein mit bewaffneten Leuten angefülltes Boot ausläuft, ohne sofort Aufmerksamkeit zu erregen. Zunächst ist also sicher, daß das Arsenal die ihm übertragene Hafenspolizei sehr nachlässig betreibt. Der Polizei ist weniger zur Last zu legen; sie ist zwar auch keine Musteranstalt, aber die Verantwortung für die aufgezählten Verbrechen fällt ihr nur in einem sehr geringen Grade zur Last; ihr Personal ist sehr beschränkt; eine Gendarmerie existirt noch nicht und wird auch so leicht nicht in's Leben treten, da eine solche Einrichtung nicht nur in dem Kriegsminister, sondern auch in anderen Essendikreisen sehr entschiedene Gegner zählt. Die Polizei nimmt nur das erste Verbrechen vor, worauf sie die eingefangenen Verbrecher nebst dem Protokoll dieses ersten Verhörs dem kompetenten Kriminalgericht übergibt. Zwei Monate nach der Einfangung der oben erwähnten fünf bei Tuzla verhafteten Mörder interpellirte ein hiesiges Blatt die Behörde: was mit diesen Individuen geschehen sei. Das Justizministerium antwortete: „Dieselben befinden sich noch im Verhör.“ Zwei Monate nachdem sie eingefangen worden und schon im ersten Verhör Alles eingestanden hatten! Was ist denn da noch zu verhören? wird der Leser fragen, und ich kann dem Leser nur antworten, daß jetzt, nach sieben Monaten, das Verhör noch nicht beendet ist! Verhöret mag allerdings genug werden, aber von irgend einer Bestrafung ist bis jetzt noch gar nichts vernommen. Die Hauptschuld liegt also an den Gerichten und an dem Arsenal und die Straflosigkeit der Verbrecher ist geradezu eine Aufmunterung zum Verbrechen.

In Folge der letzten schrecklichen Schlägerei haben sämtliche Bewohner von Kadiköi europäischer Herkunft sich an ihre resp. Gesandtschaften gewandt, daß dieselben ihren Einfluß bei der Pforte verwenden, um die öffentliche Sicherheit herzustellen; eintheilen haben sich die Bewohner entschlossen, selbst den Sicherheitsdienst zu übernehmen, was gewiß nicht überflüssig ist; denn unmittelbar darauf, vorgehen, wurde in der Vorstadt Stauri abermals ein solcher Ueberfall eines Hauses durch Auswanderer vorgenommen; die Bewohner aber setzten sich zur Wehr; es erfolgte ein regelmäßiges Feuergefecht und drei von den Banditen wurden niedergestreckt. Für den Erbfeind des Landes, der schon seit einem Jahrtausend nach dem Goldenen Horn lästernische Blicke wirft, dürften solche Zustände nur Wohlgefühle erregen; während er jetzt im eigenen Lande mit zahllosen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und für den Augenblick nicht an den Bosphorus denken kann, übernehmen andere Leute seine Arbeit am hiesigen Plage. Selbst England, das doch bei jedem Anlaß seinen Antagonismus gegen Russlands Politik äußert, wiegte sich ein ganzes Jahr nach der Konvention vom 4. Juni 1878 in Sicherheit und behandelte die Verhältnisse in Anatolien, und hamentlich im türkischen Armenien, mit einer ungläublichen Leichtfertigkeit; man ist aber dort jetzt angesichts der optimistischen Anschauungen Lord Beaconsfields und Lord Salisbury's haben sich als Täuschungen erwiesen, und jetzt hat die englische Regierung ein Generalkonsulat in Sivas errichtet, dem die Konsulate in Diarbekir, Charput, Merdin, Erzerum, Erzingian, Wan, Bitlis u. s. w. unterstellt sind. In allen diesen Ortschaften sind vielleicht keine 50 englische Unterthanen; diese Konsule sind also geradezu zum Schutze der christlich-armenischen Bevölkerung da, und zwar mit vollem Recht; denn da die zahllosen Beschwerden dieser Leute bis jetzt völlig unberücksichtigt geblieben sind, so würde ihnen schließlich nichts anderes übrig bleiben als sich Rußland in die Arme zu werfen. Der Pfortenkommissär in Diarbekir, Aletin Bey, hat, wie ich Ihnen bereits schrieb, eine heilsame Strenge bewiesen, indem er gegen 30 bis 40 turkische Räuber-Gesellschafter einsing und ins Exil nach Albanien schickte. Aber dieses Exil wurde von hier aus nicht besträubt; die Kurdenhäuptlinge haben die Erlaubnis erhalten, die Wallfahrt nach Hidschaz zu machen, um an der Kaaba in Mekka und am Grabe des Propheten in Medina Verzeihung für ihre Sünden zu erlangen und dann in ihre Heimath zu ihrem Betrieb zurückzukehren. Was sollen sie auch in Albanien machen, wo die albanesischen Ghes ihnen eine schwer zu befügende Konkurrenz machen? Gleich den Dichtern, welche von der Pforte nach dem Libanon expatriert wurden, wo sie aber bei den Beduinen, Drusen u. s. w. eine so gewaltige Konkurrenz antrafen, daß sie es vorzogen, das Feld zu räumen und nach Anatolien zurückzukehren.

Vermischte Nachrichten.

— Wie wir hören, hat Friedrich Spielhagen soeben wieder eine größere Erzählung — „Duisiana“ — vollendet, die in der Oktober-Nummer der „Bismarck'schen Monatshefte“, deren Herausgeber der gefeierte Autor bekanntlich ist, beginnen wird.

— (Ein Badegast in Jimenan) schildert das dortige Wetter im vergangenen Monat in folgenden, „frei nach Goethe“ gebildeten Versen: Ueber allen Gipfeln ein Regenfaß, — In allen Wipfeln ist's klüffeln, — Man jagt aus dem Stalle nicht die Kuh, — Die Bißge wachen im Walde, — Warte nur, balde — Wirft zum Schwamme auch du!

Handel und Verkehr. Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte. München, 28. Aug. (Konvertirung der 4/5 Proz. bayerischen Anleihen.) Aus dem bekannten Konsortium hat sich ein Syndikat gebildet, welches unter dem Vorsitz des Finanzraths v. Mang aus folgenden Banken und Firmen besteht: R. u. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., Bayerische Hypothek- und Wechselbank in München, Josef v. Girsch in München, I. Hauptbank in Nürnberg, Bloch u. Comp. in Nürnberg, Diskontogesellschaft in Berlin. Diefem Syndikat liegt die gesammte finanzielle Durchführung dieser außergewöhnlich großen Operation ob.

Paris, 28. Aug. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Standard white loco 6.60, per Septbr. 6.80, per Okt. 6.80, per Nov. 6.90. b. höher. — Amerikanisches Schweineschmalz (Wicor) 37 1/2. Bremen, 28. Aug. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 6.60, per Septbr. 6.80, per Okt. 6.80, per Nov. 6.90. b. höher. — Amerikanisches Schweineschmalz (Wicor) 37 1/2. Antwerpen, 28. Aug. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: ruhig. Raffinirtes Lipo weiß, disponibel 16 1/2, d. 16 1/2, b. 16 1/2. New-York, 27. Aug. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York

6 1/2, dto. in Philadelphia 6 1/2, Mehl 4.25, Mais (old mix) 46, rother Winterweizen 1.11, Kaffee, Rio good fair 13 1/2, Pianca-Auder 6 1/2, Getreidekraft 6 1/2, Schmalz Marke Alcoa 6 1/2, Speck 5 1/2. Baumwoll-Zufuhr 1000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 200 B., bio. nach dem Continent 1000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Table with columns for August, temperature, wind, humidity, etc.

Preise der Woche vom 17. bis 24. August 1879. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Main price table with columns for various goods like wheat, rye, barley, and oil, listing prices in different units and locations.

jedoch ohne Errichtung eines Ehevertrags. Waldshut, den 20. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Petri. D.647. Nr. 26,671. Waldshut. In D.3. 22 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde heute das Erbschaft der Firma: 'Gebrüder Philipp in Waldshut' eingetragen. Waldshut, den 20. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Petri. D.601. Nr. 15,108. Durlach. Unter D.3. 149 des Firmenregisters wurde heute die Firma Jonas Tiefenbrunner in Durlach eingetragen. Inhaber derselben ist der mit Elise, geb. Berthelmer, von Gemmingen verheiratete Handelsmann Jonas Tiefenbrunner von Durlach. Nach dem Ehevertrag d. d. Durlach, den 7. Mai 1879, wird jeder Theil 50 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles weitere Bestehen der Ehefrau mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Durlach, den 19. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Hoffert.

D.700. Gemeinde Mauchen, Amtsgerichtsbezirk Bonndorf. Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Mauchen betr. Unter Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 ergeht hiermit an sämtliche Gläubiger die Aufforderung, die seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern dahier eingeschriebenen Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, ansonsten solche auf Grund des Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.

Bürgerliche Rechtspflege. O.658. Nr. 36,311. Pforzheim. In Sachen des Groß. Domänenfiskus gegen unbekannt Personen, dingliche Rechte an Liegenschaften in der Gemarkung Pforzheim betr. Pforzheim, den 19. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Krey.

D.707. Nr. 11,422. Bühl. Unter Ausschreiben vom 6. Aug. d. J., Nr. 10681, eingetragen in Nr. 202 Beil. der Karlsruh. Ztg., wird dahin berichtet, daß es heißen soll, statt dem Simon Stütz, 'den Erben des + Josef Stütz von Bühl gegenüber'. Bühl, den 25. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Krey.

D.722. Nr. 22,303. Lössen. Gegen Friedrich Böllin von Kallenberg, Gemeinde Lössen, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zur Nichtigkeits- u. Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 12. September d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

D.721. Nr. 21,476. Raffat. Ueber den Nachlaß des Handelsmanns Karl Herz I. von Wirmersheim haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zur Nichtigkeits- u. Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 12. September d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

D.648. Nr. 14,978. Durlach. Gegen Schumacher Friedrich Kählerer von Durlach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zur Nichtigkeits- u. Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 2. Oktober, Vormittags 9 Uhr.

D.632. Nr. 11,196. Bühl. Die Cant des Franz Zimmerer von Barnhilt betr. Die Ehefrau des Cantmanns, Rosa, geb. Weis, wird gemäß § 1060 C.P.D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Bühl, den 23. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Krey.

wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 18. September, Vormittags 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

D.710. Nr. 7344. Karlsruhe. Die Ehefrau des Carl Kiehn von Pforzheim, Maria, geb. Kasper, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung des künftigen Groß. Landgerichts Karlsruhe Tagfahrt auf Montag den 3. November d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist.

D.632. Nr. 11,196. Bühl. Die Cant des Franz Zimmerer von Barnhilt betr. Die Ehefrau des Cantmanns, Rosa, geb. Weis, wird gemäß § 1060 C.P.D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Bühl, den 23. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Krey.

D.606. Nr. 14,545. Konstanz. Die Verlassenschaft der ledigen Privatbnerin Maria Steinhäuser zu Konstanz betr. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 11. Juni d. J., Nr. 10,287, keine Einsprache erhoben worden ist, wird die Erbschaft unter der Aufsicht des Erbverzeichnisses in die Gewalt der Verlassenschaft der Maria Steinhäuser eingesetzt. Konstanz, den 23. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Schönl.

D.620. Nr. 36,577. Pforzheim. Ausschluß-Erkenntnis. Die Gant gegen Friedrich Däbner von hier betr. Alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen. Karlsruhe, den 20. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Krey.

D.649. Nr. 26,498. Bruchsal. Die Gant der Frau Liebmann Eheleute von hier betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Bruchsal, den 18. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. S. Reiss.

D.713. Nr. 8931. Konstanz. Die Ehefrau des Landwirts Friedrich Herz in Kafen, Maria, geb. Kähler, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber auf Donnerstag den 2. Oktober, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Konstanz, den 27. Juni 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer II. Bieandt.

D.645. Nr. 26,682. Waldshut. Unter D.3. 382 des diesseitigen Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma: 'Leopold Guggenheim-Wogetis in Zülgen'. Inhaber derselben ist Leopold Guggenheim-Wogetis, lediger Handelsmann in Zülgen. Waldshut, den 20. August 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Petri.

Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.

Bekanntmachung. Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.

Bekanntmachung. Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.

Bekanntmachung. Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.

Bekanntmachung. Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.

Bekanntmachung. Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.

Bekanntmachung. Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.

Bekanntmachung. Die auf Donnerstag den 28. d. M. in der Vollstreckungssache des Daniel Streib, Ochsenwirth von Wadnan, anberaumte Zwangsversteigerung findet an diesem Tage nicht, sondern Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 11 Uhr, und zwar an dem Rathhause zu Wadnan statt. Hieron erhält zugleich die Ehefrau des Schuldners, Elisabeth, geb. Niedinger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Unterpfandgläubigerin bezüglich ihres Ehevertrags Nachricht. Wadnan, den 22. August 1879. Det. Groß. Notar als Vollstreckungsbeamter. J. Mann.